



Recht & Sicherheit in der Kita

Juli 2018

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Geschwisterkinder

Stellen Sie Regeln auf, wann Geschwister Kita-Kinder abholen dürfen. **2**

Bienenstich

Informieren Sie, was im Rahmen der Ersten Hilfe in Ordnung ist. **3**

Mittagsschlaf

Entwickeln Sie ein Schlafkonzept für Ihre Kita, das Eltern überzeugt **4 & 5**

Pausen

Hier finden Sie rechtssichere Antworten auf Ihre 5 häufigsten Fragen **7**

Aus der Welt der Kita-Leitung

Wohin mit den Vorschulkindern?

Das Kita-Jahr endet zum 31.07. Das heißt aber nicht, dass Ihre Vorschulkinder dann nahtlos in die Schule gehen. Denn das Ende des Kita-Jahres geht nicht zwingend mit einer zeitnahen Einschulung einher. Da stellt sich insbesondere Eltern die Frage: Wohin mit den Vorschulkindern?

Rechtsgrundlage: Betreuungsvertrag

In Ihren Betreuungsverträgen ist in der Regel festgelegt, dass der Vertrag ohne Kündigung am 31.07. des Jahres endet, in dem das Kind schulpflichtig wird. Das heißt: Ab dem 31.07. ist das Kind kein Kita-Kind mehr, sondern gilt als Schulkind. Damit endet zum 31.07. die Betreuung des Vorschulkindes in Ihrer Kita.

Das ist zu tun: Informieren Sie die Eltern rechtzeitig

Vielen Eltern ist das nicht bewusst. Sie gehen selbstverständlich davon aus, dass ihr Kind die Kita so lange besuchen kann, bis die Schule beginnt. Informieren Sie die Eltern der Vorschulkinder daher rechtzeitig, dass am 31.07. die Kita für ihr Kind endgültig ihre Pforten schließt.

Achtung! Kein gesetzlicher Versicherungsschutz

Manche Kita-Leitung drückt, da sie um die Betreuungsprobleme der Eltern weiß, manchmal beide Augen zu und lässt Vorschulkinder bis zum

Schulstart die Kita besuchen. Das ist nett und ein großes Entgegenkommen gegenüber den Eltern.

Alle Beteiligten sollten sich aber darüber im Klaren sein, dass für das Schulkind in der Kita kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallkasse mehr besteht. Bei Unfällen greift dann die Krankenversicherung der Eltern. Hierauf sollten Sie die Eltern unbedingt schriftlich hinweisen.

Hintergrund: Für Schulkinder greift die sogenannte „Gastkind-Regelung“ nicht, da Ihre Betriebserlaubnis in aller Regel keine Betreuung von Schulkindern vorsieht. Daher können Sie ehemalige Kita-Kinder auch nicht im Rahmen Ihres pädagogischen Konzeptes als Gast betreuen.

Meine Empfehlung: Zeigen Sie Eltern Alternativen auf

Bieten Sie Eltern an, ihr Kind auch nach Ende des Betreuungsvertrags zu betreuen, sollten Sie das mit Ihrem Träger abstimmen. Denn in der Regel stoßen Sie hier schnell an die Kapazitätsgrenzen Ihrer Einrichtung. Überfordern Sie sich und Ihr Team nicht, indem Sie Kinder betreuen, für die Sie eigentlich gar nicht mehr zuständig sind.

In vielen Kommunen wird für Kinder ab 6 Jahren ein Ferienprogramm angeboten, auf das die Eltern zurückgreifen können. Stellen Sie Eltern Informationsmaterial über diese Angebote zur Verfügung.

„Soll ich das Kind kneifen?“

Liebe Kita-Leitungen,

immer wieder berichten Sie mir von Eltern, die partout nicht möchten, dass ihr Kind in der Kita schläft. Der Grund: Das Kind ist abends putzmunter und geht vor 22.00 Uhr nicht freiwillig ins Bett.

Ihnen und Ihrem Team stellt sich da die Frage: „Wie gehe ich mit solchen Ansagen von Eltern um?“ Schließlich zwingen Sie ja Kinder nicht zu schlafen. Wenn das Kind aber müde ist, können Sie es ja schlecht künstlich wach halten. Ein Dilemma, mit dem Sie tagtäglich umgehen müssen. Auch in anderen Fragen ist der Mittagsschlaf in der Kita ein hitziges Diskussionsthema. Und deshalb finden Sie auf den Seiten 4 & 5 Hinweise dazu, wie Sie alle „Baustellen“ rund um das Thema „Schlafen in der Kita“ rechtlich einwandfrei in den Griff bekommen.

Wichtig ist aus meiner Sicht, dass Sie insbesondere gegenüber „Schlafgegnern“ unter den Eltern klar Position beziehen und die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt Ihrer pädagogischen Arbeit stellen.

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Abholen durch Geschwisterkinder? Stellen Sie 5 klare Regeln für Eltern und Team auf

Immer wieder kommt es vor, dass Eltern möchten, dass das in Ihrer Kita betreute Kita-Kind von einem älteren Geschwisterkind abgeholt wird. Damit die Sicherheit der Kinder gewährleistet wird, sollten Sie für Ihre Kita klare Regeln aufstellen, unter welchen Voraussetzungen Geschwisterkinder Kinder aus Ihrer Kita abholen dürfen.

z. B. BRÜDERCHEN UND SCHWESTERCHEN

Hanni ist 1 ½ Jahre alt und besucht die Kita „Regenbogen“. Ihre Mutter meint, ihr älterer Bruder Johannes könne die Kleine abholen, in den Buggy setzen und mit nach Hause bringen. Johannes ist gerade 8 Jahre alt geworden. Die Kita-Leitung hat Zweifel.

Rechtsgrundlage: Eltern regeln Abholung des Kindes

Die Aufsichtspflicht der Kita endet, wenn das Kind einer von den Eltern als abholberechtigt benannten Person übergeben wird. Wer abholberechtigt, legen die Eltern fest. Denn auf dem Heimweg von der Kita tragen die Eltern die Verantwortung für ihr Kind. Grundsätzlich können die Eltern also auch bestimmen, dass Geschwisterkinder Kinder aus der Kita abholen.

Das ist zu tun: Stellen Sie klare Regeln auf

Häufig haben Sie, wie die Leitung im Praxisbeispiel, Bauchschmerzen, wenn Eltern von Ihnen verlangen, dass Kita-Kinder von älteren Geschwisterkindern aus der Kita abgeholt werden. Denn Eltern haben häufig abenteuerliche Vorstellungen, was sie ihren Kindern zutrauen können. Daher sollten Sie vertraglich regeln, unter welchen Voraussetzungen Geschwisterkinder Kinder aus Ihrer Kita abholen dürfen. Ein Muster für eine solche Vereinbarung finden Sie hier.

1. Regel: Geschwisterkinder sind mindestens 14 Jahre

Legen Sie fest, wie alt Geschwisterkinder mindestens sein müssen, wenn sie ein bei Ihnen betreutes Kind abholen möchten. Ein gesetzliches Mindestalter hierfür gibt es nicht. Bewährt hat sich in der Praxis aber ein Mindestalter von 14 Jahren.

2. Regel: Schriftliche Vereinbarung mit den Eltern

Vereinbaren Sie mit den Eltern schriftlich, dass und von welchem Geschwisterkind das Kita-Kind abgeholt wird. Hierzu muss das Geschwisterkind auf der Liste der abholberechtigten Personen eingetragen sein.

3. Regel: Betreuungszeiten werden mit den Eltern festgelegt

Wichtig ist, dass Sie mit den Eltern verbindlich vereinbaren, wann das bei Ihnen betreute Kind abgeholt wird. Erscheint das Geschwisterkind früher, sollte Ihr Team das Kind nur nach telefonischer Rücksprache mit den Eltern herausgeben.

4. Regel: Letzte Entscheidung liegt bei der Kita

Machen Sie den Eltern deutlich, dass Sie die letzte Entscheidung darüber haben, ob Sie das Kita-Kind an das Geschwisterkind herausgeben. Eine Herausgabe können Sie verweigern, wenn

- das Kita-Kind sich weigert, mit dem Geschwisterkind zu gehen.
- das Geschwisterkind mit der Abholung des Kita-Kindes offensichtlich überfordert ist.
- das Kita-Kind krank oder verletzt ist.
- die Witterungsbedingungen die Abholung durch einen Erwachsenen erforderlich machen.
- sonstige Umstände an der Abholfähigkeit des Geschwisterkindes zweifeln lassen.

5. Regel: Erwachsene Abholer müssen „stand-by“ sein

Die Eltern sollten sich außerdem verpflichten sicherzustellen, dass das Kita-Kind von einem Erwachsenen abgeholt wird, wenn die Kita meint, dass dies notwendig ist.

Meine Empfehlung: Briefen Sie Ihre Mitarbeiter

Wichtig ist, dass sich nicht nur die Eltern, sondern auch Ihr Team an diese Regeln hält und keine Ausnahmen zulässt.



ERGÄNZUNG BETREUUNGSVERTRAG / ZUSATZVEREINBARUNG ZUM BETREUUNGSVERTRAG ABHOLEN DURCH GESCHWISTER

Abholen durch Geschwisterkinder: Geschwisterkinder müssen mindestens 14 Jahre alt sein, wenn sie ein Kita-Kind abholen. Die Eltern müssen das Geschwisterkind in die Liste der abholberechtigten Personen eintragen lassen. Den Eltern ist bewusst, dass die Aufsichtspflicht auf dem Heimweg von der Kita für beide Kinder bei ihnen liegt und der Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung für das Kita-Kind endet, wenn die Kinder den direkten Heimweg verlassen. Die Eltern verpflichten sich, den Kita-Mitarbeitern mitzuteilen, wann das Kita-Kind von dem Geschwisterkind abgeholt wird. Die Kita behält sich vor, die Herausgabe des Kita-Kindes an das Geschwisterkind zu verweigern, wenn dies zum Schutz des Kita-Kindes notwendig ist. Für solche Fälle verpflichten sich die Eltern sicherzustellen, dass eine erwachsene abholberechtigte Person das Kind zeitnah abholen kann.

Bienen- & Wespenstiche: Das darf Ihr Team im Rahmen der Ersten Hilfe unternehmen

Jetzt im Sommer fliegen sie wieder: Bienen und Wespen. Schnell kann es passieren, dass Kinder in Ihrer Kita gestochen werden. Dann sind das Geschrei und die Aufregung groß. Ihnen stellt sich dann häufig die Frage, wie Sie und Ihre Mitarbeiter richtig Erste Hilfe leisten.

Z. B. LISA & DER BIENENSTICH

Lisa ist 3 Jahre alt. Sie besucht die Kita „Hummelnest“. Eines Nachmittags läuft sie barfuß über die Wiese im Kita-Garten und tritt auf eine Biene. Diese sticht natürlich zu. Lisa weint fürchterlich. Die Erzieherin auf dem Außengelände ist unsicher, ob sie den Bienenstachel aus Lisas Fuß entfernen und Globuli geben oder Fenistil-Gel auf den Stich auftragen darf.

Rechtsgrundlage: Erste Hilfe ist Pflicht

Sie und Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, Kindern, die in der Kita von Insekten wie Bienen oder Wespen gestochen werden, Erste Hilfe zu leisten. Tun Sie dies nicht, machen Sie sich wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323c Strafgesetzbuch strafbar.

Das ist zu tun: Informieren Sie Ihr Team

Informieren Sie Ihre Mitarbeiter, wie sie sich zu verhalten haben, wenn ein Kind in der Kita von einer Biene oder Wespe gestochen wird. Hierbei helfen Ihnen die folgenden Hinweise.

1. Hinweis: Insektenstachel dürfen entfernt werden

Sicher wissen Sie, dass Sie und Ihre Mitarbeiter im Rahmen der Ersten Hilfe keine invasiven Eingriffe in den Körper des Kindes vornehmen dürfen. Das heißt: Grundsätzlich dürfen Sie keine Gegenstände, die aufgrund eines Unfalls im Körper des Kindes stecken, entfernen.

Anders sieht es allerdings bei Insektenstacheln aus. Diese dürfen Sie entfernen, da immer die Gefahr einer

allergischen Reaktion auf das Insektengift besteht. Daher ist im Rahmen der Ersten Hilfe erlaubt und geboten, den Stachel als Träger des Gifts so schnell wie möglich zu entfernen.

Nutzen Sie hierzu am besten eine Zeckenzange oder einen Zeckenhaken. Wichtig ist insbesondere bei Bienenstichen, dass der Stachel nicht gequetscht wird. Denn so wird das Gift aus dem häufig noch am Stachel hängenden Giftsack in die Einstichstelle gedrückt.

! WICHTIGER HINWEIS!

Wurde das Kind im Mund oder Rachen gestochen, sollten Sie – neben den Eltern – den Notarzt verständigen. Denn durch die unter Umständen eintretende Schwellung kann die Atmung schnell beeinträchtigt werden. Da kann ein eigentlich harmloser Bienen- oder Wespenstich schnell lebensbedrohlich werden. Gleiches gilt, wenn das Kind schwere allergische Reaktionen zeigt.

2. Hinweis: Es dürfen keine Medikamente gegeben werden

Sie und Ihre Mitarbeiter dürfen Kindern, die von einer Biene oder Wespe gestochen wurden, keine Medikamente verabreichen. Das gilt auch für Globuli und kühlende Salben wie Fenistil.

Etwas anderes gilt nur, wenn das Kind bekanntermaßen allergisch auf Bienen- und/oder Wespenstiche reagiert. In solchen Fällen werden die Eltern Ihnen ein vom Arzt verordnetes Notfallmedikament aushändigen. Dieses dürfen und müssen Sie bzw. Ihre Mitarbeiter verabreichen, wenn das Kind gestochen wird.

3. Hinweis: Hausmittel sind erlaubt

Auch wenn Sie keine Medikamente verabreichen dürfen, können Sie dem betroffenen Kind aber dennoch mit Hausmitteln Linderung verschaffen. So hilft es, die Einstichstelle zu kühlen. Außerdem hilft es, die Einstichstelle mit Essig abzuwaschen oder

eine halbierte Zwiebel auf den Stich zu legen. Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Ersten Hilfe erlaubt.

Meine Empfehlung: Stärken Sie Ihre Mitarbeiter

Bienen- und Wespenstiche sind schmerzhaft, aber in der Regel harmlos. Wichtig ist, dass Sie Ihr Team stärken, indem Sie es informieren, was bei einem Wespen- oder Bienenstich zu tun ist. Hierbei helfen Ihnen die folgende Regeln.

Wichtig ist außerdem, dass Ihre Mitarbeiter die Eltern des Kindes beim Abholen über den Vorfall informieren. Sie sollten die Eltern über die Erste-Hilfe-Maßnahmen informieren und die Eltern bitten, dass Kind auf ggf. verzögert auftretende allergische Reaktionen zu beobachten.



7 GOLDENE REGELN ZUM RICHTIGEN VORGEHEN BEI BIENEN- UND WESPENSTICHEN

1. Stachel mit Zeckenzange, Zeckenhaken vorsichtig entfernen. Alternativ: Stachel mit dem Fingernagel herauskratzen.
2. Einstichstelle mit kaltem Wasser oder Coolpack kühlen.
3. Falls greifbar: Einstichstelle mit Essig abwaschen oder mit halbiertes Zwiebel belegen.
4. Bei Stichen im Mund- und Rachenraum Notarzt informieren.
5. Notarzt rufen, wenn das Kind schwere allergische Reaktionen zeigt.
6. Bei bekannter Bienen- oder Wespengiftallergie sofort Notfallmedikament verabreichen.
7. Bienen- oder Wespenstich im Verbandsbuch eintragen.

Achtung! Die eigenmächtige Gabe von Medikamenten, Globuli und Salben ist keinesfalls erlaubt, auch wenn diese häufig hilfreich sind.



Mittagsschlaf: Elternwünsche, Aufsichtspflicht & Co. – So bekommen Sie alle „Baustellen“ in den Griff

Das Thema „Mittagsschlaf“ ist in vielen Kitas ein ständiger Diskussionspunkt. Diskussionen entstehen sowohl innerhalb des Teams als auch mit den Eltern. Sie als Kita-Leitung müssen versuchen, alle diese unterschiedlichen „Baustellen“ in den Griff zu bekommen.

Z. B. KEIN MITTAGSSCHLAF MEHR MACHEN FÜR LUIS?

Luis ist 1 ½ Jahre alt und besucht ganztags die Kita „Löwenburg“. Nach dem Mittagessen halten die U3-Kinder Mittagsruhe und dürfen auch schlafen, wenn sie dies möchten. Luis schläft mittags regelmäßig ca. 1 ½ Stunden. Die Mutter von Luis bittet die Erzieherin, Luis mittags nicht mehr schlafen zu legen. Sie meint, zu Hause brauche er auch keinen Mittagsschlaf mehr. Außerdem bekomme sie das Kind abends nicht ins Bett.

Rechtsgrundlage: Konzeption & Fürsorgepflicht

Grundsätzlich entscheiden Eltern darüber, ob und wie lange ein Kind Mittagsschlaf hält. Dies ergibt sich aus dem Erziehungsrecht der Eltern und der elterlichen Fürsorgepflicht. Befindet sich das Kind allerdings in der Obhut Ihres Teams, nimmt dieses im Rahmen des in Ihrer Kita geltenden pädagogischen Konzepts die Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind anstatt der Eltern wahr. Es muss also entscheiden,

- ob und
- wie lange ein Kind schläft
- und wie die Kinder während des Schlafens zu betreuen und zu beaufsichtigen sind.

Das ist zu tun: Treffen Sie klare Regelungen zum Mittagsschlaf

Als Kita-Leitung tragen Sie aufgrund der Ihnen vom Träger übertragenen Aufgaben die Verantwortung für die Abläufe in Ihrer Kita. Daher ist es auch Ihr Job, für den Mittagsschlaf in Ihrer Kita klare Regelungen zu treffen.

Hierbei müssen Sie zu den unter-

schiedlichen „Baustellen“ rund um dieses kritische Thema verbindliche Regelungen finden. Hierbei hilft Ihnen die Übersicht auf Seite 5.



Kinder haben ein Recht auf Schlaf.

Verankern Sie den Mittagsschlaf in Ihrer Konzeption

Schlaf gehört – wie Essen und Trinken – zu den Grundbedürfnissen eines jeden Menschen. Grundsätzlich dürfen Kinder – im Zuge der Partizipation – entscheiden, wann und in welchem Umfang sie diese Bedürfnisse im Alltag in Ihrer Kita befriedigen.

So ist es selbstverständlich, dass Sie Kindern Essen und Getränke anbieten und Kinder auch zum Essen und Trinken ermuntern. Genauso selbstverständlich ist es aber, dass kein Kind zum Essen oder Trinken gezwungen wird.

Genauso verhält es sich mit dem Schlafen im Kita-Alltag. Wenn ein Kind das Bedürfnis hat, zu schlafen oder sich auszuruhen, darf das Kind diesem Bedürfnis auch nachkommen.

Dies sollten Sie z. B. bei der Formulierung Ihrer pädagogischen Ansätze oder auch im Rahmen der Partizipation in Ihrer Konzeption verankern.

Informieren Sie die Eltern und zeigen Sie Haltung

Weisen Sie die Eltern, z. B. im Rahmen der Eingewöhnung, darauf hin, dass Sie dem Schlafbedürfnis ihres Kindes nachkommen und das Kind im Laufe des Tages in der Kita schlafen lassen.

Erklären Sie Eltern, dass ausreichend Schlaf für die geistige und körperliche Entwicklung des Kindes unerlässlich und Schlafmangel mitursächlich

für Entwicklungsverzögerungen ist. Verdeutlichen Sie Eltern, dass die meisten Kinder bis zum 3. Lebensjahr einen Mittagsschlaf von ca. ½ bis 1 ½ Stunden und auch ältere Kinder häufig noch ein Nickerchen in der Mittagszeit machen.

Weisen Sie Eltern außerdem darauf hin, dass unausgeschlafene Kinder besonders unfall- und sturzgefährdet sind.

Stellen Sie klar, dass

- Sie sich beim Schlafen ausschließlich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren.
- in Ihrer Kita kein Kind zum Schlafen gezwungen wird.
- in Ihrer Kita kein Kind am Schlafen gehindert wird.



PRAXISTIPP: MACHEN SIE KOMPROMISSE

Es gibt Kinder, die legen sich mittags ins Bett und schlafen dann 2-3 Stunden tief und fest. Auch wenn das Kind offensichtlich ein großes Schlafbedürfnis hat, ist es nach einem so langen Mittagsschlaf für die Eltern schwierig, das Kind abends ins Bett zu bekommen. Schlagen Sie in solchen Fällen den Eltern vor, das Kind nach ca. 1 ½ Stunden zu wecken. Mit diesem Kompromiss ist dann allen Beteiligten gedient.

Meine Empfehlung: Sorgen Sie für Klarheit

Eigentlich ist ja erstaunlich, dass sich am Thema „Mittagsschlaf in der Kita“ so heftige Diskussionen entzünden. Um diese nicht immer wieder führen zu müssen, sollten Sie als Leitung – gemeinsam mit Ihrem Team – ein „Schlafkonzept“ für Ihre Kita entwickeln. Wichtig ist, dass alle Mitarbeiter sich an dieses halten und nicht mit den Eltern abweichende Absprachen treffen. Denn mit jeder Ausnahme wird Ihr mühsam erarbeitetes Schlafkonzept aufgeweicht und letztlich ad absurdum geführt.


SCHLAFKONZEPT FÜR IHRE KITA – SO ARBEITEN SIE DIE UNTERSCHIEDLICHEN „BAUSTELLEN“ AB


„Baustelle“	To-do Kita-Leitung
Aufsichtspflicht & Schlafwache	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Kinder müssen während des Aufenthalts in der Kita angemessen beaufsichtigt werden. Das gilt auch während des Schlafens. • Planen Sie im Dienstplan, wenn dies Ihre personelle Ausstattung zulässt, eine Schlafwache ein. • Ist eine durchgehende Schlafwache nicht möglich, weil Sie zu wenig Personal haben, sollte eine Schlafwache zumindest im Schlafräum bleiben, bis alle Kinder eingeschlafen sind. • Dann sollten Ihre Mitarbeiter in Abständen von 15 Minuten nach den Kindern sehen.
Verwendung von Babyfon mit Kameras & Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendung von Babyfons ist zur Unterstützung Ihres Teams bei der Beaufsichtigung der Kinder während des Schlafens zulässig. • Es entbindet die Mitarbeiter aber nicht von der Verpflichtung, sich in den Schlafräum zu begeben und nach den Kindern zu sehen. • Auch bei der Verwendung eines Babyfons muss sich mindestens 1 Fachkraft in Rufweite des Schlafräums befinden, sodass sie sofort bei den Kindern ist, wenn dies notwendig ist. • Wird ein Babyfon mit Kamera verwendet, müssen Sie die schriftliche Einwilligung der Eltern einholen, aus der sich ergibt, dass die Eltern damit einverstanden sind, dass ihr Kind während des Schlafens gefilmt und das Bild auf den Bildschirm – z. B. im Gruppenraum –übertragen wird.
Elternwünsche zum Mittagsschlaf	<ul style="list-style-type: none"> • „Recht auf Mittagsschlaf“ in Konzeption verankern • Eltern über die Notwendigkeit des Schlafens und die Bedürfnisorientierung Ihrer pädagogischen Arbeit informieren • Soweit vertretbar Kompromisse mit den Eltern suchen, mit denen alle Beteiligten gut leben können
Brandschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen Sie Ihr Brandschutzkonzept. • Überlegen Sie, ob und wie Sie insbesondere U3-Kinder, die nicht sicher selbstständig laufen können, im Falle eines Brandes evakuieren können. • Bedenken Sie Fragen des Brandschutzes insbesondere, wenn Sie Schlafräume nachträglich verlegen. • Achten Sie darauf, dass die Schlafräume frei von Brandlasten, also leicht entflammbaren Vorhängen und Tüchern an den Decken sind. Nutzen Sie ausschließlich schwerentflammbare Stoffe oder verzichten Sie ganz darauf. • Sorgen Sie dafür, dass jeder Schlafplatz für Erwachsene zugänglich ist. Das gilt insbesondere für sogenannte „Schlafburgen“, „Schlafhöhen“ und Schlafpodeste.
Bettzeug & Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis 18 Monate sollten in einem ärmellosen Schlafsack ohne Kopfkissen auf dem Rücken schlafen. • Ältere Kinder sollten ihr individuelles Bettzeug haben, das regelmäßig, z. B. von den Eltern, gewaschen wird.
Schnuller, Schnullerketten & Kuscheltiere	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder sollten, wenn sie dies gewohnt sind, ihren Schnuller und ein kleines Kuscheltier zum Einschlafen benutzen dürfen. • Verzicht auf Schnullerketten, wenn diese so lang sind, dass sich das Kind hiermit strangulieren kann • Kuscheltiere sollten so klein und leicht sein, dass ein Ersticken hierunter ausgeschlossen ist. Sinnvoll ist es, die Tiere nach dem Einschlafen neben dem Bett zu lagern.
Gitterbetten	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zum Alter von 18 Monaten können in Gitterbetten schlafen. Dort fühlen sie sich sicher, sind ungestört und gegen Herausfallen geschützt. • Prüfen Sie Ihre Betten bzw. achten Sie bei Neuanschaffungen darauf, dass die Betten der DIN 716-1 genügen.

Verwaltungsgericht Magdeburg

Eltern müssen Servicepauschalen rund ums Essen in der Kita bezahlen

Immer wieder gibt in Kitas Streit um die Essenskosten. So auch im folgenden Fall.

Der Fall: Eltern wollten keine Servicepauschale bezahlen

Eine Kita bezog das Mittagessen über einen privaten Anbieter. Dieser rechnete mit den Eltern direkt ab. Er stellte allerdings nicht nur die Kosten für die Mahlzeiten, sondern auch eine Pauschale für weitere Serviceleistungen wie Anlieferung, Essensausgabe und Abwasch in Rechnung. Hiergegen wehrten sich die Eltern. Sie meinten, dass diese Serviceleistungen eigentlich Aufgabe des Trägers seien und deshalb auch von diesem zu bezahlen seien.

Das Urteil: Träger muss Essen gewährleisten

Die Richter erteilten den Eltern allerdings eine Absage. Sie stellten klar, dass der Träger lediglich verpflichtet sei, die Versorgung der Kinder mit Mittagessen sicherzustellen. Dieser Pflicht sei die Kita nachgekommen. Da die Zubereitung und Anlieferung des Essens untrennbar mit dem Mittagessen verbunden seien, sei auch nicht zu beanstanden, dass den Eltern diese Servicekosten in Rechnung gestellt werden.

Mein Kommentar: Vernünftiges Urteil

Da haben die Richter aus meiner Sicht ein vernünftiges Urteil gefällt.

Denn Mittagsverpflegung ist mehr als nur Lebensmittel zusammenmischen. Ob es allerdings klug vom Essensanbieter ist, den Eltern die Servicekosten gesondert in Rechnung zu stellen, erscheint mir fraglich. Weniger Diskussionen hat man wahrscheinlich, wenn man einfach den Gesamtpreis pro Essen mit allen Nebenkosten kalkuliert und diesen den Eltern dann in Rechnung stellt.



WICHTIGES URTEIL

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Urteil vom 27.03.2018, Az. 6 A 215/16 MD

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Rechtsanspruch auf Kita-Platz: 30 Minuten Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind unzumutbar

Kita-Plätze sind gerade in Großstädten Mangelware. Da kann es schon mal passieren, dass Eltern einen Kita-Platz am anderen Ende der Stadt bekommen. Das heißt dann häufig: Früh aufstehen, mit Bussen und Bahnen mehr als 1/2 Stunde durch die Stadt fahren, Kind in der Kita abgeben und sich dann auf den Weg zur Arbeit machen. Das ist unzumutbar, entschied jetzt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Der Fall: Eltern mussten 30 Minuten zur Kita fahren

Eltern wurde ein Platz in einer Kita angeboten. Zu dieser mussten die Eltern allerdings 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren. Die

Eltern forderten die Zuweisung eines anderen Kita-Platzes in der Nähe der Wohnung. Das lehnte das Jugendamt allerdings mit Hinweis auf fehlende Kita-Plätze in der Nähe der elterlichen Wohnung ab. Die Eltern klagten und ...

Das Urteil: 30 Minuten Kita-Weg sind unzumutbar

... gewannen. Das Oberverwaltungsgericht stellte klar, dass Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in angemessener Entfernung zur elterlichen Wohnung haben. Die Eltern könnten auch nicht darauf verwiesen werden, dass in der Nähe kein Betreuungsplatz frei sei. 30 Minuten Fahrzeit mit öffentlichen

Verkehrsmitteln seien für ein Kita-Kind unzumutbar.

Die Richter räumten der Kommune 5 Wochen Zeit ein, einen wohnortnahen Kita-Platz zu organisieren.

Mein Kommentar: Richter sind Kinderlieb

Das Urteil macht den Kommunen noch einmal deutlich, dass sie bei der Beschaffung von wohnortnahen Kita-Plätzen Gas geben müssen.



WICHTIGES URTEIL

Oberverwaltungsgericht Berlin,
Beschluss vom 22.03.2018, Az. OVG 6 S 2.18

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im **Verlag PRO Kita**. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Brigitte Solbach, Dipl.-Soz.päd., Bergisch Gladbach; Sabine Homberger, Dipl.-Soz.päd., Erzieherin und geprüfte Sozialmanagerin, Wuppertal • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de

© 2018 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedzskole.wip.pl



Pausen: Hier finden Sie 5 klare Antworten auf Ihre drängendsten Fragen

Sie und Ihre Mitarbeiter haben einen verantwortungsvollen und anstrengenden Job. Schließlich können Sie bei der Arbeit mit den Kindern keine Sekunde abschalten, wie das bei Bürojobs durchaus mal möglich ist. Daher ist es gerade in Ihrem Job wichtig, dass Sie und Ihre Kollegen die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen auch wirklich einhalten. Das ist Ihnen in der Theorie natürlich klar. In der Praxis stellt sich Ihnen aber immer wieder die Frage, wie Sie die Pausenzeiten Ihrer Mitarbeiter und die Betreuung der Kinder unter einen Hut bekommen. Und: Was hat in Zeiten ständigen Personalmangels Vorrang: die Pausen der Mitarbeiter oder die Betreuung der Kinder?

z. B. PAUSEN DURCHARBEITEN?

Janne Bertram leitet die Kita „Wiesengrund“. Sie hat derzeit 2 Vollzeitstellen nicht besetzt. Als sich dann plötzlich noch 2 Mitarbeiterinnen krankmelden, überlegt sie, ob sie anordnen kann, dass ihre Mitarbeiter die eigentlich im Dienstplan vorgesehene Pause durcharbeiten können. Sie weiß nicht, wie sie sonst die Betreuung der Kinder, insbesondere beim Mittagessen und beim Einschlafen nach dem Essen gewährleisten soll.

Rechtsgrundlage: Arbeitszeitgesetz

Im Arbeitszeitgesetz ist klar geregelt, wann und wie viele Pausenansprüche Ihre Mitarbeiter haben. Hieraus ergeben sich folgende Regeln:

PAUSENANSPRÜCHE DER MITARBEITER

Arbeitszeit	Pausenanspruch
weniger als 6 Stunden	keine Pause
6 Stunden, aber weniger als 9 Stunden	30 Minuten
mehr als 9 Stunden	45 Minuten

Das ist zu tun: Planen Sie Pausen im Dienstplan ein

Wichtig ist, dass Sie die Pausen Ihrer Mitarbeiter im Dienstplan einplanen. Hierbei genügt es, wenn Sie z. B. für jedes Klein-Team „Pausen-Korridore“ einplanen und es dann den Mitarbeitern überlassen, im Klein-Team zu regeln, wer wann in Pause geht.

Achtung! In Zeiten von Personalmangel und Überstunden kommt es immer wieder vor, dass Mitarbeiter die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden überschreiten und länger als 9 Stunden in der Kita sind. Denken Sie daran, dass in solchen Situationen den Mitarbeitern auch 15 Minuten mehr Pause zustehen. Dies muss sich auch im Dienstplan wiederfinden.

? Können Mitarbeiter statt zwischendurch Pause zu machen, später kommen oder früher gehen?

ANTWORT: NEIN. DAS GEHT NICHT. Die Pause ist nur dann eine Pause im Sinne des Arbeitszeitgesetzes, wenn

sie die Arbeitszeit unterbricht. Früher gehen oder später kommen sind daher keine Optionen. Lassen Sie sich daher auf entsprechende „Deals“ mit Mitarbeitern nicht ein. Denn Ihre gesetzliche Pflicht, Ihren Mitarbeitern die Gelegenheit zu geben, während der Arbeitszeit Pausen zu machen, erfüllen Sie damit nicht.

? Können Mitarbeiter während der Pause die Kita verlassen?

ANTWORT: JA. IN DER PAUSE KANN DER MITARBEITER MACHEN, WAS ER WILL. Es handelt sich um unbezahlte Freizeit der Mitarbeiter. Insofern steht es ihnen auch frei, ob sie in der Kita bleiben oder nicht.

Für die Frage, ob Ihre Mitarbeiter während der Pausen gesetzlich unfallversichert sind, kommt es auf den Einzelfall an. Es kommt entscheidend darauf an, was die Mitarbeiter in ihrer Pause machen. Nicht versichert sind sogenannte „eigenwirtschaftliche Tätigkeiten“, also Essen, Trinken, Rauchen, Telefonieren, Toilettenbenutzung und private Besorgungen.

? Kann ich von meinen Mitarbeitern verlangen, dass sie die Pause durcharbeiten, wenn ich die Betreuung der Kinder anders nicht gewährleisten kann?

ANTWORT: JA. ABER NUR IN AKUTEN AUSNAHMEFÄLLEN. Können Sie die sichere Betreuung der Kinder nicht anders gewährleisten, können Sie in Situationen des akuten Betreuungsnotstandes von Ihren Mitarbeitern verlangen, dass sie ihre Pausen durcharbeiten oder verkürzen. Dies ist im Praxisbeispiel anzunehmen. Diese zusätzlich gearbeitete Zeit können sich die Mitarbeiter als Überstunde (Mitarbeiter in Vollzeit) bzw. Mehrarbeit (Mitarbeiter in Teilzeit) aufschreiben.

Aber Vorsicht! Sie können nur in akuten und vorher nicht absehbaren Notsituationen anordnen, dass Mitarbeiter ihre Pausen durcharbeiten. Ist Personalmangel in Ihrer Kita aber ein Dauerzustand, können Sie von Ihrem Team nicht verlangen, dass es auf Dauer auf seine Pausen verzichtet. In solchen Situationen müssen Sie mit Ihrem Träger überlegen, welche Alternativen Sie haben, um diese Engpässe in den Griff zu bekommen. Gelingt es Ihrem Träger tatsächlich nicht, neue Mitarbeiter zu gewinnen, muss er andere Möglichkeiten, wie z. B. die Beschränkung der Öffnungszeiten, in Erwägung ziehen.

Meine Empfehlung: Sorgen Sie für Erholung

Ihre pädagogischen Mitarbeiter arbeiten derzeit meist ohnehin am Limit. Achten Sie daher, auch wenn der Betreuungsnotstand in Ihrer Kita hoch ist, darauf, dass Ihr Team seine Pausen möglichst immer nehmen kann. Das trägt nicht nur zur Bindung von fähigen Mitarbeitern bei, sondern dient in 1. Linie der Sicherheit der Kinder – und nicht zuletzt Ihrer eigenen. Denn bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden müssen Sie nachweisen können, dass Ihr Team seine Pausen nehmen kann.

? „Kann ich einen Elternvertreter im laufenden Kita-Jahr einfach absetzen?“

Frage: „Einer der Elternvertreter in unserer Kita ist extrem unangenehm. Er verbreitet schlechte Stimmung in der Einrichtung, hat grundsätzlich an allem etwas auszusetzen und versucht, den Rest der Elternvertretung gegen mich und mein Team aufzubringen. Das gelingt ihm allerdings nicht. Der Elternratsvorsitzende ist jetzt an mich herangetreten und hat mich gebeten, diesen Elternvertreter seines Amtes zu entheben. Dem Wunsch würde ich gern nachkommen. Allerdings bin ich mir nicht sicher, ob ich das überhaupt kann.“

ANTWORT: NEIN. DAS KÖNNEN SIE NICHT. Der Elternrat wird grundsätzlich in den ersten Wochen des Kita-Jahres, meist bis Ende Oktober, für 1 Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Elternrat gewählt ist.

Gewählt wird der Elternrat von der Elternversammlung. Nur diese kann im laufenden Kita-Jahr den gesamten Elternrat oder einzelne Vertreter absetzen.

Meine Empfehlung: Vermeiden Sie die Konfrontation

Das sollten Sie auch dem Elternratsvorsitzenden mitteilen. Signalisieren Sie ihm, dass Sie ihm gern helfen würden. Verweisen Sie darauf, dass die einzige Möglichkeit, sich im laufenden Kita-Jahr von dem unangenehmen Elternratsmitglied zu trennen, die Einberufung einer außerordentlichen Elternversammlung ist. Auf dieser könnte dann die Abwahl des Elternvertreters beschlossen werden.

Bedenken Sie aber, dass eine solche Veranstaltung echte „Sprengkraft“

hat. Denn der Elternvertreter hat bei einer solchen Versammlung selbstverständlich die Möglichkeit, sein Verhalten zu rechtfertigen. Das heißt: Wenn es schlecht läuft, wird jede Menge „schmutzige Wäsche“ gewaschen, und das ist für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern auf keinen Fall hilfreich. Sinnvoller wird es sicher sein, einfach die Wahlperiode abzuwarten und so früh wie möglich Neuwahlen anzuberaumen. Bis dahin sollten Sie alle, Leitung, Team und andere Elternvertreter, die „Stimmungsmache“ des Elternvertreters einfach aussitzen.

Wichtig ist aber, dass Sie sich bereits jetzt Gedanken machen, wer alternativ als Elternvertreter in Betracht kommt. Sprechen Sie schon jetzt Eltern an, mit denen Sie sich eine Zusammenarbeit gut vorstellen können.

? „Müssen wir in unserer Kita überhaupt einen Elternrat wählen?“

Frage: „Ich leite eine kleine Einrichtung mit nur 2 Gruppen. Unser Träger ist ein Verein, dessen Vorstand ausschließlich aus Eltern besteht. Die Eltern sind alle sehr engagiert, und wir haben eigentlich zu allen ein gutes und konstruktives Verhältnis. Deshalb haben wir bisher auch noch nie einen Elternrat gewählt. Jetzt mussten wir, auf Anforderung des Jugendamtes, unsere Konzeption überarbeiten. Das Jugendamt hat in dem Zusammenhang bemängelt, dass wir keinen Elternrat haben. Hierzu seien wir gesetzlich verpflichtet. Außerdem sei ein Elternrat unerlässlich, um den Gedanken der Partizipation in der Kita nachhaltig umzusetzen.“

ANTWORT: JA. DAS MÜSSEN SIE. Das Jugendamt hat schon recht. Nach den Kita-Gesetzen aller Bundesländer sind Sie verpflichtet, den Eltern Gelegenheit zu geben, eine Elternvertretung zu wählen. Diese hat die Aufgabe, die Interessen der Eltern gegenüber

der Kita und dem Träger zu vertreten. Insofern sollten Sie im kommenden Kita-Jahr eine Elternversammlung einberufen und eine Elternvertretung wählen. Da Sie ja ohnehin engagierte Eltern haben, sollte es Ihnen nicht schwerfallen, auch Eltern zu finden, die bereit sind, sich in einer Elternvertretung zu engagieren.

Vermeiden Sie Ämterhäufung

Achten Sie aber darauf, dass Eltern, die sich bereits im Vorstand des Kita-Vereins engagieren, nicht in die Elternvertretung gewählt werden. Denn die Elternvertretung soll ja die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger vertreten. Das kann sie aber

nicht, wenn sie mit dem Träger (= Vorstand) identisch ist.

Meine Empfehlung: Bleiben Sie ganz ruhig

Da wir bereits Juni haben und das Kita-Jahr sich seinem Ende zuneigt, macht es keinen Sinn, jetzt für das laufende Kita-Jahr eine Elternvertretung zu wählen. Teilen Sie dem Jugendamt mit, dass Sie die Kritik zur Kenntnis genommen haben. Nehmen Sie die Zusammenarbeit mit der Elternvertretung in Ihre Konzeption auf. Kündigen Sie dem Jugendamt außerdem an, dass Sie im kommenden Kita-Jahr eine Elternvertretung wählen werden. Dann ist das Jugendamt sicher zufrieden.

Das lesen Sie in der nächsten Ausgabe:

- Datenschutz & Portfolio-Arbeit - So gelingt sie rechtlich einwandfrei
- Tracking-Uhren: Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen